. **0 > 0** のしェミ E I Z E R S C H E R E R В Α N DDEROSTEO

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>

KAPITEL I Name und Ziele der Gesellschaft	
Art. 1 Name und Sitz	S. 4
Art. 2 Ziele	S. 4
Art. 3 Mitgliedschaft im Schweizerischen Verband der Osteopathen	S. 4
KAPITEL II Mitglieder der Gesellschaft	
Art. 4 Mitgliederkategorien	S. 4
Art. 5 Ordentliche Mitglieder	S. 5
Art. 6 Honorarmitglieder	S. 5
Art. 7 Ehrenmitglieder	S. 5
Art. 8 Passivmitglieder	S. 5
Art. 9 Ausscheiden	S. 6
Art. 10 Ausschluss	S. 6
KAPITEL III Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Art. 11 Wahl- und Stimmrecht	S. 6
Art. 12 Recht auf Information und Einhaltung der Bestimmungen und Vereinbarungen	S. 6
Art. 13 Haftung der Mitglieder	S. 6
Art. 14 Beiträge	S. 6
Art. 15 Mandat der Gesellschaft	S. 7
Art. 16 Verstösse gegen diese Statuten, die Statuten des SVO oder die Standesregeln	S. 7
KAPITEL IV Die Organe der Gesellschaft	
Art. 17 Die Liste der Organe	S. 7
KAPITEL V Das Mitgliederkollektiv	
Art. 18 Begriffsbestimmung	S. 7
Art. 19 Zuständigkeiten	S. 7
Art. 20 Konsultation des Mitgliederkollektivs	S. 8
Art. 21 Kommunikationsform und Informationen	S. 8
Art. 22 Tagesordnung	S. 8

KAPITEL VI Der Vorstand	
Art. 23 Begriffsbestimmung	S. 8
Art. 24 Zusammensetzung und Wahlverfahren	S. 8
Art. 25 Zuständigkeiten	S. 9
Art. 26 Ernennung der Ausschüsse	S. 9
KAPITEL VII Besondere Organe	
Art. 27 Mandat oder Vertrag	S. 9
Art. 28 Sonstiger Zusammenschluss	S. 9
KAPITEL VIII Änderung der Statuten und Auflösung der Gesellsc	haft
Art. 29 Änderungen	S. 10
Art. 30 Auflösung	S. 10
Art. 31 Verwendung der Vermögenswerte	S. 10
KAPITEL IX Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 32 Anpassungen	S. 10
Art. 33 Genehmigung des Mitgliederkollektivs	S. 10

Name

KAPITEL I Name und Ziele der Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

1 Die am 12. Oktober 2017 gegründete Walliser Osteopathiegesellschaft (KOG-Vs) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen

Zivilgesetzbuches.

2 Ihr Sitz befindet sich an der Adresse des Präsidenten. Sitz

Art. 2 Ziele

Die kantonale Gesellschaft ist Mitglied im Schweizerischen Verband der Osteopathen (SVO). Sie nimmt die ihr durch die Statuten des SVO übertragenen Aufgaben wahr.

Die KOG-Vs ist ein Verein ohne gewerbliche Zwecke und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird das gesamte verfügbare Vermögen einer Institution mit Sitz in der Schweiz zugewiesen, die einen Zweck von ähnlichem Interesse wie der der Gesellschaft verfolgt und steuerbefreit ist. In keinem Fall dürfen die Mittel an die Mitglieder zurückfliessen.

Die Gesellschaft verfolgt die nachstehenden Ziele:

Osteopathie und Berufsethik 1 Förderung der berufsethischen Osteopathie, wie sie in den Standesregeln

(Ethikkodex) definiert ist.

Einheit

2 Sicherstellung der Einheit der Walliser Osteopathen einerseits und Stärkung der Verbindungen zwischen den Osteopathiegesellschaften andererseits.

Verbindung Behörden und

Öffentlichkeit

3 Vertretung und Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Partnern des Gesundheitswesens und Information der Öffentlichkeit. Der SVO muss im Voraus über jede Intervention der KOG bei den Behörden informiert werden.

Ausbildungen

4 Förderung der beruflichen Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie der notwendigen Voraussetzungen für die Berufsausübung. Um zugelassen zu werden, muss die Weiterbildung vom SVO anerkannt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft im Schweizerischen Verband der Osteopathen

Mitgliedschaft im SVO

1 Die kantonale Gesellschaft ist Mitglied im Schweizerischen Verband der Osteopathen. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die Statuten des SVO übertragen werden.

KAPITEL II Mitglieder der Gesellschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft umfasst:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Honorarmitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Passivmitglieder

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme als ordentliche Mitglieder können beantragen:

- 1. Osteopathen, die zuvor Mitglied des SVO sind;
- 2. Das Aufnahmeverfahren ist im Aufnahmereglement der kantonalen Gesellschaft beschrieben.
- 3. Osteopathen, die über eine Berufsausübungsbewilligung im Wallis verfügen.

Art. 6 Honorarmitglieder

Honorarmitglieder

- 1 Mitglieder, die nicht mehr in ihrem Beruf tätig sind, können Honorarmitglieder werden und verlieren das Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht); sie behalten jedoch ihre beratende Stimme.
- 2 Honorarmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder

- 1 Wer auf dem Gebiet der Osteopathie, im öffentlichen Gesundheitswesen oder gegenüber der KOG-Vs besondere Leistungen erbracht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung (GV) der KOG auf Vorschlag ihres Vorstands verliehen.
- 3 Dieses Mitglied ist von der Beitragspflicht befreit und hat kein Stimm- und Wahlrecht. Ist es jedoch noch hauptberuflich tätig, ist es von der Beitragspflicht befreit, behält jedoch das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder

- 1 Passivmitglieder sind:
- a) Osteopathie-Assistentinnen und Assistenten, die über ein Diplom einer Schule verfügen, das zum zweiten Teil der interkantonalen Prüfung gemäss den von der GDK festgelegten Regeln berechtigt, aber die zweijährige Assistenzzeit noch nicht abgeschlossen haben, die für eine Mitgliedschaft im SVO erforderlich ist, können als «Assistenz»-Mitglieder aufgenommen werden.
- b) Osteopathen in HES-Ausbildung mit dem Diplom Bachelor of Science HES-SO in Osteopathie und im Master-Studium können als Mitglieder «in Ausbildung» beitreten.
- c) Osteopathen mit dem Diplom Master of Science HES-SO in Osteopathie, die unter der Aufsicht eines Osteopathen praktizieren, der aktives Mitglied der FSO-SVO ist, können als «**Junior**»-Mitglieder beitreten.
- 2 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- 3 Passive Assistenz- und Junior-Mitglieder müssen einen Beitrag in Höhe von 10 % des Beitrags für ordentliche Mitglieder entrichten.

Mitglieder «in Ausbildung» sind von der Beitragspflicht befreit.

- 4 Die Mitgliedschaft im SVO ist obligatorisch.
- 5 Junior-Mitglieder können den Status eines Passivmitglieds für maximal 2 Jahre behalten, danach werden sie automatisch «aktive» Mitglieder.

Art. 9 Ausscheiden

Ausscheiden

1 Ein Ausscheiden muss dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt werden. Der laufende Mitgliedsbeitrag wird für die vor dem Ausscheiden verstrichenen Monate anteilig bezahlt oder erstattet.

Art. 10 Ausschluss

Organ und Grund des

Ausschlusses

- 1 Der Zentralvorstand der FSO-SVO ist allein befugt, den Ausschluss eines Mitglieds auszusprechen. Der Ausschluss kann insbesondere aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:
 - a) Nach Empfehlung der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission (IESK) aufgrund eines schwerwiegenden Verstosses gegen die vorliegenden Statuten, die Statuten oder die Standesregeln des Schweizerischen Verbands der Osteopathen;
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen;
 - c) Nichtzahlung einer von der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission (IESK) ausgesprochenen Geldstrafe.

Beschwerde gegen

den Ausschluss

2 Gegen den Ausschluss kann beim Ethik- und Standesrat (ESR) des Schweizerischen Verbands der Osteopathen Beschwerde eingelegt werden.

Ausschlussverfügung

3 In der Ausschlussverfügung werden die Gründe für den Ausschluss angegeben.

KAPITEL III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht)

Wählbarkeit und Stimmrecht 1 Ordentliche Mitglieder sind allein für satzungsmässige Ämter wählbar und haben allein das Stimmrecht.

> Art. 12 Recht auf Information und Einhaltung von Bestimmungen und Vereinbarungen

Dokumente

1 Jedem Mitglied stehen die Statuten der KOG und des SVO, die Standesregeln des SVO und die in Übereinstimmung mit diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Verfügung und es ist verpflichtet, sich an diese zu halten. Darüber hinaus wird es über die von der Gesellschaft geschlossenen Vereinbarungen informiert.

Art. 13 Haftung der Mitglieder

Haftung

1 Die Mitglieder der Gesellschaft sind von jeglicher Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft entbunden.

Art. 14 Beiträge

Beiträge

1 Alle Mitglieder der KOG, mit Ausnahme der Honorarmitglieder und der Passivmitglieder in Ausbildung, zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Der Beitrag des SVO ist nicht im Beitrag der KOG enthalten und wird separat in Rechnung gestellt.

2 Ein Mitglied, das seinen Beitrag nach Zahlungsaufforderung per Einschreiben nicht bezahlt hat, wird vom Zentralvorstand der FSO-SVO ausgeschlossen, sofern es nicht von der Beitragspflicht befreit ist. Die Eintreibung des Mitgliederbeitrags auf dem Betreibungsweg bleibt vorbehalten.

Art. 15 Mandat der Gesellschaft

Vertretung der Gesellschaft

1 Die Mitglieder können nicht im Namen der Gesellschaft sprechen, sie verpflichten oder vertreten, ohne vom Vorstand ausdrücklich dazu ermächtigt worden zu sein.

Art. 16 Verstösse gegen die vorliegenden Statuten, die Statuten des SVO oder die Standesregeln

Verstösse

1 Mitglieder, die gegen die vorliegenden Statuten, die Statuten des SVO oder die Standesregeln verstossen, werden von der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission (IESK) mit Sanktionen belegt.

KAPITEL IV Die Organe der Gesellschaft

Art. 17 Liste der Organe

Organe

- 1 Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a. das Mitgliederkollektiv;
 - b. der Vorstand.

KAPITEL V Das Mitgliederkollektiv

Art. 18 Begriffsbestimmung

Begriffsbestimmung

1 Das Mitgliederkollektiv ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Es ist auch das gesetzgebende Organ der Gesellschaft.

Art. 19 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

- 1 Das Mitgliederkollektiv wählt in der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit im ersten und mit relativer Mehrheit im zweiten Wahlgang:
 - a) die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin/den Präsidenten der Gesellschaft;
 - b) die Rechnungsprüfer.
- 2 Die Generalversammlung genehmigt:
 - a) das Budget;
 - b) die vom Vorstand vorgelegten Abschlüsse;
 - c) die Höhe der Beiträge.

3 Als gesetzgebendes Organ kann das Mitgliederkollektiv jederzeit auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder neue Bestimmungen vorschlagen, die von einem Ausschuss ausgearbeitet werden. Dieser wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ernannt.

- 4 Das Mitgliederkollektiv ratifiziert zwingend:
 - a) die Reglements der Gesellschaft;
 - b) Vereinbarungen, die alle Mitglieder der Gesellschaft betreffen;
 - c) Änderungen der Statuten.

Art. 20 Konsultation des Mitgliederkollektivs

Konsultation

- 1 Das Mitgliederkollektiv kann konsultiert werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstands;
 - b) auf Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder. Dieser Antrag erfolgt auf elektronischem Wege, wenn er auf der offiziellen Webseite der Gesellschaft zur Verfügung steht, oder schriftlich auf Antrag der betroffenen Person.

Art. 21 Kommunikationsform und Informationen

Kommunikation

- 1 Das Mitgliederkollektiv tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung, bei Bedarf auch zu einer ausserordentlichen Versammlung, zusammen.
- 2. Das Mitgliederkollektiv wird von den satzungsgemässen Organen der Gesellschaft regelmässig über die laufenden Beratungen informiert.
- 3 Die Webseite der kantonalen Gesellschaft kann das offizielle Informationsorgan der Gesellschaft sein¹.

Art. 22 Tagesordnung

Tagesordnung

- 1 Die Tagesordnung für die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der Versammlung wird vom Vorstand erstellt. Sie wird den Mitgliedern mindestens fünfzehn Tage im Voraus zugesandt.
- 2 Ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder kann auch beantragen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt wird, indem es sich spätestens dreissig Tage im Voraus an das Generalsekretariat wendet.
- 3 Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können der Generalversammlung nur dann zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn die Stimmberechtigten dies mit einer Dreiviertelmehrheit beschliessen. Über eine Statutenrevision oder die Auflösung der KOG kann die Versammlung nur dann gültig entscheiden, wenn diese Punkte auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

KAPITEL VI Der Vorstand

Art. 23 Begriffsbestimmung

Begriffsbestimmung

1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Gesellschaft. Er besteht im Idealfall aus fünf Mitgliedern, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern, die in der Generalversammlung gewählt werden.

Art. 24 Zusammensetzung und Wahlverfahren

Zusammensetzung

1 Jedes Vorstandsmitglied, das von der Generalversammlung einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird, kann wiedergewählt werden.

Dies ist eine Empfehlung; die Entscheidungsfreiheit liegt beim Kanton.

- 2 Auf Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt.
- 3 Jedes in den Vorstand gewählte Mitglied verzichtet auf die Ausübung jeder anderen satzungsmässigen Funktion in der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission (IESK) und im Ethik- und Standesrat (ESR).
- 4 Der Präsident wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und kann uneingeschränkt wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt in der gleichen Form wie bei den anderen Vorstandsmitgliedern.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich selbst, indem er den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Schatzmeister ernennt; er teilt die ihm obliegenden Aufgaben frei unter sich auf und informiert die Gesellschaft darüber.

Art. 25 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

- 1 Der Vorstand sorgt für die Verwirklichung der in Artikel 2 dieser Statuten definierten Ziele der Gesellschaft und führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft in Absprache mit dem SVO.
- 2 Alle Änderungen der Statuten und Reglements der Gesellschaft werden dem Sekretariat des SVO schriftlich mitgeteilt.

Art. 26 Ernennung der Ausschüsse

Ausschüsse

- 1 Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Er legt in einem Reglement deren Aufgabe und Zusammensetzung fest; dieses Reglement kann den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 2 In ihrer spezifischen Tätigkeit sind die Ausschüsse Träger der Befugnisse, die ihnen der Vorstand eingeräumt hat.

KAPITEL VII Besondere Organe

Art. 27 Mandat oder Vertrag

Mandat/Vertrag

- 1 Die Anstellung eines Nicht-Mitglieds durch die Gesellschaft hat mit Zustimmung des Mitgliederkollektivs zu erfolgen.
- 2 Seine Tätigkeit(en) sind in einem Anforderungsprofil festgelegt.

Art. 28 Sonstiger Zusammenschluss

- Sonstiger Zusammenschluss 1 Mitglieder der Gesellschaft, die einen Zusammenschluss in einer Form bilden, die in diesem Statut nicht vorgesehen ist, sollten den Vorstand davon in Kenntnis setzen.
 - 2 Ihre Tätigkeit darf in keinem Fall die Tätigkeit eines der Gesellschaftsorgane ersetzen.

KAPITEL VIII Änderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft

Art. 29 Änderungen

Änderung

- 1 Der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder zwanzig von ihnen können dem Mitgliederkollektiv die Änderung eines oder mehrerer Artikel der Statuten vorschlagen.
- 2 Die Entscheidung, auf einen Vorschlag einzutreten, wird vom Mitgliederkollektiv getroffen, das gegebenenfalls einen Ausschuss ernennt, der beauftragt wird, die vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen; ein Vorstandsmitglied gehört ihm von Amts wegen an.
- 3 Der Ausschuss erstattet dem Mitgliederkollektiv Bericht über den ihm vorgelegten Entwurf und kann Änderungsvorschläge unterbreiten.
- 4 Innert zwei Monaten nach diesem Bericht wird der Wortlaut im Rahmen einer ausserordentlichen Versammlung zur allgemeinen Abstimmung vorgelegt. Zur Annahme muss der Änderungsvorschlag zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Änderungen der Statuten müssen dem Vorstand des SVO im Voraus vorgelegt werden.

Art. 30 Auflösung

Auflösung

- 1 Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.
- 2 Zur Auflösung kommt es automatisch, sobald die Gesellschaft weniger als 20 Mitglieder hat.
- 3 Im Übrigen sind die Absätze 2 bis 4 von Art. 36 dieser Statuten entsprechend anwendbar.

Art. 31 Verwendung des Vermögens

Vermögen

1 Das Mitgliederkollektiv entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft.

KAPITEL IX Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Anpassungen

1 Das Mitgliederkollektiv ist befugt, die notwendige Anpassung der vorliegenden Statuten vorzunehmen, falls sich infolge der Revision der Statuten des SVO einige ihrer Bestimmungen als unvereinbar oder abweichend von diesen erweisen sollten. Der Einsatz des Quorums und die elektronische Abstimmung sind in diesem Fall zulässig.

Art .33 Genehmigung des Mitgliederkollektivs

1 Die sich aus dieser Satzung ergebenden Reglements, die zur Errichtung der neuen Strukturen der Gesellschaft erforderlich sind, werden dem Mitgliederkollektiv zur Genehmigung vorgelegt. Sie gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit ihnen innert der im Entwurf festgelegten Frist

abgegebenen Stimmen zustimmt, und treten zum selben Zeitpunkt in Kraft, es sei denn, im Entwurf ist etwas anderes festgelegt.

FSO-SVO

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER OSTEOPATHEN

AUFNAHMEREGLEMENT DER KANTONALEN OSTEOPATHIEGESELLSCHAFT

Verfasst vom repräsentativen Ausschuss der interessierten Kantone, der vom Vorstand des SVO ernannt wurde

Von der Gründungsversammlung des KOG-Vs vom 12. Oktober 2007 angenommene Version, abgeändert von der Generalversammlung der KOG-Vs vom 28. Oktober 2011 infolge der Änderungen der Statuten des SVO-FSO.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Artikel 5 bis 7 der Statuten der Walliser Osteopathiegesellschaft und die Artikel 5 bis 8 der Statuten des SVO.

Art. 1 Bedingungen

- 1 Ein Osteopath, der ordentliches Mitglied der Walliser Osteopathiegesellschaft (KOG-VS) werden möchte, muss die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Er muss die Anforderungen der Statuten der Walliser Osteopathiegesellschaft erfüllen.
 - b) Er muss die Aufnahmebedingungen des SVO erfüllen.
 - c) Er muss über eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton verfügen und die gesetzlichen Anforderungen in seiner Berufspraxis erfüllen.
 - d) Er darf nicht wegen Handlungen verurteilt worden sein, die mit der Ausübung des Berufs des Osteopathen unvereinbar sind.

Art. 2 Bewerbungsunterlagen

- 1.Sie/Er reicht Bewerbungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung beim Sekretariat des SVO ein.
- 2.Ein Exemplar wird im Sekretariat des SVO archiviert, die beiden anderen Exemplare werden vom Sekretariat (an die kantonale Gesellschaft und) an den Zulassungsausschuss des SVO weitergeleitet. Wenn dieser das Dossier geprüft hat, teilt er dies dem Sekretariat des SVO mit und schickt das Dossier mit seiner Entscheidung an die KOG.
- 3.Während der Übergangszeit (Gründung der KOG) müssen zukünftige Mitglieder der KOG, deren SVO-Dossier unvollständig ist, ihr Dossier vervollständigen, indem sie die fehlenden Unterlagen an den SVO schicken. Der SVO wird der KOG anschliessend eine Kopie des vollständigen Dossiers des Bewerbers zukommen lassen. Für Bewerber, deren SVO-Dossier bereits vollständig ist, genügt eine SVO-Mitgliedsbescheinigung, um ordentliches Mitglied des SVO zu werden.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

1 Ab Aufnahme eines Mitglieds steht diesem ein Osteopath, der ordentliches Mitglied der Gesellschaft ist, mit Hilfe und Rat zur Seite, wenn das Mitglied darum bittet.

Art. 4 Bekanntgabe der Aufnahme

1 Der Vorstand teilt dem Mitgliederkollektiv die Aufnahme der Kandidatin/des Kandidaten durch das offizielle Informationsorgan mit.

Art. 5 Einrede gegen die Entscheidung des SVO-Zulassungsausschusses

- 1.Jede KOG oder jedes Mitglied kann gegen die Entscheidung des SVO-Zulassungsausschusses, einen Bewerber aufzunehmen oder abzulehnen, Einrede einlegen.
- 2.Im Falle einer begründeten Einrede führt die Interkantonale Ethik- und Standeskommission (IESK) eine Untersuchung durch und erstattet dem Vorstand des SVO Bericht.
- 3.Jede unbegründete Einrede kann von der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission (IESK) sanktioniert werden; die entstandenen Kosten werden von der antragstellenden Partei getragen.

Art. 6 Osteopath, der den Kanton verlässt oder seine Tätigkeit vorübergehend aufgibt

1 Mitglieder, die den Kanton für eine längere Zeit verlassen, können vorübergehend ausscheiden. Bei ihrer Rückkehr müssen sie sich beim Vorstand melden.

Art. 7 Passivmitglieder

1 Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt nach demselben Verfahren.

Art. 8 Änderung

1 Spätere Änderungen dieses Reglements fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Jede Änderung muss im Voraus dem Vorstand des SVO vorgelegt werden, um die Vereinbarkeit mit den Statuten des SVO zu überprüfen.